

Ackerbürgerhaus Bärnau e. V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Ackerbürgerhaus Bärnau e.V.“. Er ist im Vereinsregister Weiden i. d. Opf. unter der Nummer VR 200495 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bärnau.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung von Kunst und Kultur,
 - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - die Förderung des traditionellen Brauchtums,
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Instandsetzung und Erhaltung eines unter Denkmalschutz stehenden historischen Gebäudes in der Altstadt von Bärnau,
 - die Schaffung eines Raumes für bürgerschaftliches Engagement,
 - die Einrichtung eines Kreativraumes als Ort für ein lebendiges Campusleben, in dem Einheimische und Studenten des ArchäoCentrums Bayern – Böhmen zusammenkommen, sich vernetzen und nach dem Muster der Social Impact Labs innovative Ideen entwickeln,
 - die Vermittlung überlieferter Traditionen, z. B. die Vermittlung praktischer Kenntnisse des Brauwesens,
 - die Organisation von heimatkundlichen Ausstellungen,
 - die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (2) Der Vorstand kann Personen, die nicht dem Vorstand angehören, Vereinsaufgaben gegen Entgelt übertragen.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen des privaten Rechts
 - c) juristische Personen des öffentlichen Rechts
- (2) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
- (4) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller bekanntzugeben.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Liquidation.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es gegen die Satzung, die daraus sich ergebenden Pflichten oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Beiträge und Spenden dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Arbeitsgruppen

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern

- f) Festsetzung des Beitrages und der Beitragsordnung
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins
 - h) Sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein bekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind schriftlich auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden, gültigen Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese hat unter anderem zu enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) die Person des Versammlungsleiters
 - c) Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder
 - d) die Tagesordnung
 - e) die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) vier Stellvertretern
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) bis zu zehn weitere Beisitzern

Der erste Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind. Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden und bei

dessen Verhinderung durch einen der Stellvertreter nach außen vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - c) Erstellung eines Jahresberichtes
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Vorstandes müssen schriftlich festgehalten werden.

§ 11

Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zur Verfolgung der Vereinsziele oder zur Erfüllung besonderer Aufgaben projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten. Die Arbeitsgruppen unterstehen dem Vorstand und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 12

Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben nach freiem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis Ihrer Prüfung zu berichten.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, auf Aufforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Bärnau mit der Zweckbestimmung zu, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Kulturpflege und der Jugendhilfe eingesetzt wird.

§ 14

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 15

Gerichtsstand ist in allen Fällen Tirschenreuth.

§ 16

Die Satzung wurde errichtet am 27. Juni 2017, zuletzt geändert am 07.05.2018.